



Vorlage Nr.: KTB/473

26.11.2008

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	08.12.2008	1

Änderung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung Recklinghausen (AGA)

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um			
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss		☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag	
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards		☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards	
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:			
Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)				
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein ☐ ja	Deckung im Haushalt? Beteiligung Dritter?	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein ☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
13	gez. Gottschalk	gez. König	gez. Butz	gez. Welt
10	gez. Kaspar			
11	gez. Boermann			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreisausschuss stimmt der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung Recklinghausen zu Punkt 2.2.1 Abs. 4 zu. Dieser lautet wie folgt:

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Landrat ein eigens für ihn vorgehaltenes Dienstfahrzeug sowie ein Fahrer zur Verfügung. Für private Fahrten findet der Erlass des Innenministeriums NRW vom 06.10.2006 in Verbindung mit den Kraftfahrzeugrichtlinien NRW Anwendung.“

Darstellung des Sachverhaltes:

Seit der erstmaligen Direktwahl eines Hauptverwaltungsbeamten des Kreises im Jahr 1999 bis einschließlich zur Neufassung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung (AGA) in 2007 gab es keine Regelung oder Beschlussfassung über die Nutzung eines Dienstwagens durch den Hauptverwaltungsbeamten. Die Formulierung in der 2007 veröffentlichten AGA lautete zu Punkt 2.2.1 Absatz 4: „Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Landrat ein eigens für ihn vorgehaltenes Dienstfahrzeug sowie ein Fahrer zur Verfügung.“

Die Regelung der privaten Nutzung eines Dienstwagens erfolgte bisher durch eine Vereinbarung des jeweiligen Landrates mit dem Fachdienst 11 auf der Grundlage der Lohnsteuerrichtlinien zu § 8 des Einkommensteuergesetzes. Danach wurde der geldwerte Vorteil für Privatfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte versteuert und die Kosten für andere Privatfahrten wurden dem Kreis Recklinghausen nach jährlicher Ermittlung der konkreten Kosten je Kilometer direkt erstattet.

Anfang des Jahres 2008 thematisierte der Kreistag die Frage der rechtlichen Grundlagen der privaten Nutzung des Dienstfahrzeuges durch den Landrat und der entsprechenden Abrechnung. Der Landrat bat daraufhin die Verwaltung, einen entsprechenden Regelungsvorschlag zu machen und dabei allgemeine und überörtlich geltende Regelungen zu Grunde zu legen.

Die Prüfung durch die Verwaltung ergab, dass aufgrund der Erlasslage (Erlass des Innenministeriums NRW vom 06.10.2006, Anlage 1) die Kfz-Richtlinien des Landes NRW analog Anwendung finden können. § 17 Abs. 3 und 4 der Kraftfahrzeugrichtlinien (Anlage 2) regeln die private Nutzung von Dienstfahrzeugen und die unentgeltliche Nutzung für private Zwecke innerhalb des Zuständigkeitsbereiches (beim Landrat: das Kreisgebiet Recklinghausen) unter Berücksichtigung der Versteuerung des geldwerten Vorteils sowie einer Erstattung der für sonstige private Fahrten zu zahlenden Entgelte.

Die Verwaltung hatte im Juli 2008 eine Anpassung der AGA vorgenommen. Zu den darin aufgeführten Punkten gehörte auch die Ergänzung der Ziffer 2.2.1 Abs. 4 um den Satz: „Für private Fahrten finden die Richtlinien des Landes NRW zur Benutzung von Dienstkraftwagen für Privatfahrten in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

Im Rahmen ihres Prüfberichtes über die Prüfung der Fahrtenbücher der Landräte und Kreisdirektoren des Kreises Recklinghausen im Zeitraum 1999 – 2008 gab die Rechnungsprüfung u.a. den Hinweis, dass in die beabsichtigte Ergänzung der AGA auch der Hinweis auf den Erlass des Innenministeriums aufzunehmen ist.

Grundsätzlich werden Änderungen der AGA vom Landrat vorgenommen und in Kraft gesetzt. Da es sich bei der beabsichtigten Konkretisierung jedoch um eine den Landrat selbst betreffende Regelung handelt, soll der Kreisausschuss in analoger Anwendung des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen in der Fassung vom 14.03.2008 „Zuständigkeit des Kreisausschusses für dienstrechtliche Entscheidungen, die den Landrat selbst betreffen“ über die Änderung beschließen.

Die Anpassung von Punkt 2.2.1 Absatz 4 der AGA aus Juli 2008 soll daher nach Zustimmung des Kreisausschusses wie folgt geändert werden:

„Für private Fahrten findet der Erlass des Innenministeriums NRW vom 06.10.2006 in Verbindung mit den Kraftfahrzeugrichtlinien NRW Anwendung.“

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):